

Alumni Kommunikationswissenschaft Jena

Satzungsänderung in der Fassung vom 13. Juni 2018

I. Name, Sitz und Zweck

§1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni Kommunikationswissenschaft Jena – Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Studierenden für Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 [Zweck]

Der Verein fördert die Bildung. Dieser Satzungszweck wird erfüllt durch

- (1) die Förderung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den ehemaligen Studierenden und dem Institut für Kommunikationswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena bzw. zwischen den Absolventinnen und Absolventen sowie die Unterstützung der Studierenden zur Ergänzung und Vertiefung des kommunikationswissenschaftlichen Studiums, durch
 - die Förderung des Netzwerkes in Form von jährlich stattfindenden Treffen der Absolventinnen und Absolventen, bei denen diese Erfahrungen zu ihrem Berufseinstieg an die neu hinzukommenden Absolventinnen und Absolventen weitergeben und innovative Abschlussarbeiten gefördert werden
 - Veranstaltungen mit Vorträgen ehemaliger Studierender
 - Gastvorträge mit Berufserfahrenen bezüglich unseres Faches.

§3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§4 [Mitglieder]

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
 - a. im Bachelor- und/oder Masterstudiengang des Instituts für Kommunikationswissenschaft (ehemals Magisterstudium Medienwissenschaft) mindestens einen Teil ihrer Studienzeit immatrikuliert war oder einen Hochschulabschluss in einem anderen Fach mit dem Wahlfach oder Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft (ehemals Magisternebenfach Medienwissenschaft) erfolgreich absolviert hat,
 - b. mit einer kommunikationswissenschaftlichen Arbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena promoviert wurde,
 - c. als wissenschaftliche/r oder nicht-wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Institut für Kommunikationswissenschaft (ehemals Bereich Medienwissenschaft, Arbeitsfeld II) arbeitet oder gearbeitet hat,
 - d. als Studentin bzw. Student im Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengang des Instituts für Kommunikationswissenschaft (ehemals Bereich Medienwissenschaft, Arbeitsfeld II) immatrikuliert ist.
- (2) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins in besonderem Maße unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang, im Streitfall die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, der antragstellenden Person die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Belange des Vereins oder des Instituts für Kommunikationswissenschaft Jena in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann förmlich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, indem wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
- (8) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, diese beruhen auf mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden vertraglichen Verpflichtungen.

§5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt, hat aktives und passives Wahlrecht und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Außerdem können sie Anträge anregen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§6 [Beiträge]

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Sie sind eine Bringschuld und zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

III. Vereinsorgane

§7 [Organe]

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 [Der Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, die bzw. der zugleich stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist, und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzender tritt.
- (2) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, sollen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übernehmen. Eine Nachwahl in den Vorstand wird erforderlich, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder innerhalb ihrer Amtszeit vorzeitig ausgeschieden sind.

§9 [Zuständigkeit des Vorstands]

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist durch mindestens ein Mitglied des Instituts für Kommunikationswissenschaft im Vorstand vertreten.

- (3) Der Verein wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. In der Regel sollte dies eine dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Kommunikationswissenschaft angehörende Person sein. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sofern die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört, nimmt er bzw. sie an dessen Sitzungen beratend teil.
- (6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister gemeinsam zu erstellen.
- (8) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über:
 - a. die Vergabe von Mitteln,
 - b. die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins,
 - c. die Vorschläge zu Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung.

§10 [Die Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen wird. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschluss über Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands
 - c. Die Entlastung und Wahl des Vorstands

- d. Die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung im Streitfalle über Aufnahme in den bzw. Ausschluss aus dem Verein
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 [Satzungsänderungen]

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§12 [Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Kommunikationswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu, welches es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von wissenschaftlichen Projekten (Forschung und Lehre) auf dem Gebiet der Kommunikationswissenschaft zu verwenden hat.